

**Beschluss**

**AZ: BSchK/19/2018/B**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin  
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren  
des Genossen X. X. , München,

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

1. DIE LINKE - Kreisverband München - Kreisvorstand, Schwanthalerstr. 139, 80339 München,
2. DIE LINKE - Ortsverband München-Süd,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Anfechtung von Beschlüssen hat Die Bundesschiedskommission am 22. September 2018 durch ihre Mitglieder xxx beschlossen:

**Die Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Bayern (ausgefertigt am 15. Mai 2018) werden zurückgewiesen.**

**Der Beschluss erging einstimmig.**

**Gründe:**

**I.**

1. Der Vorstand des Antragsgegners zu 2. hat in einer Sitzung am 10.04.2018 beschlossen, eine Mitgliederversammlung auf den 23.05.2018 einzuberufen, in der der Ortsverbandsvorstand neu gewählt werden soll. Der Ortsverbandsvorstand hat sich bei der Beschlussfassung auf Nr. 1 b der Geschäftsordnung des Kreisverbands München gestützt; diese Vorschrift lautet wie folgt:

*„Die Ortsverbandsmitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wählt einen quotierten, aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden Vorstand im Rhythmus der Kreisvorstandswahlen. In Einzelwahl wählt sie zwei Vertreterinnen bzw. eine Vertreterin und einen Vertreter des Ortsverbandes im Kreisvorstand (Vorschläge an die Kreismitgliederversammlung). Um die Quotierung im Kreisvorstand zu sichern, muss hierbei mindestens eine Frau gewählt werden. Eine vorzeitige Neuwahl des Ortsvorstandes ist durch Antrag der Ortsverbandsmitgliederversammlung oder durch Beschluss des Ortsvorstandes möglich.“*

Die Ortsverbandsmitgliederversammlung hat am 23.05.2018 stattgefunden; es wurde ein neuer Ortsverbandsvorstand gewählt.

2. Der Antragsteller hat zunächst mit Schriftsatz vom 19.04.2018 bei der Landesschiedskommission beantragt, die einschlägige Vorschrift der Geschäftsordnung „ersatzlos zu streichen“.

Mit Schriftsatz vom 05.05.2018 hat er sodann den Beschluss des Ortsverbandsvorstands über die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Ortsverbandsvorstands angefochten.

Er ist der Auffassung, dass die angegriffene Vorschrift in einer Geschäftsordnung nicht getroffen werden könne, gegen die Bundessatzung und die Satzung des Landesverbands Bayern verstoße und deshalb auch der auf dieser beruhende Beschluss des Ortsverbandsvorstands über eine „vorzeitige“ Neuwahl unwirksam sei.

3. Die Landesschiedskommission hat beide Anträge zu einem Verfahren verbunden und die Anträge als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

## **II.**

Hiergegen richten sich die Beschwerdeschriftsätze des Antragstellers vom 14. und 29.05.2018, die die Bundesschiedskommission als einheitliche Beschwerde betrachtet, da auch die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission als eine einheitliche Entscheidung ergangen ist. Die Beteiligten haben im Beschwerdeverfahren ihren erstinstanzlichen Vortrag im Wesentlichen wiederholt. Der Antragsteller hat sich darüber hinaus dezidiert mit den Entscheidungsgründen der Landesschiedskommission auseinandergesetzt. Er rügt insbesondere die Vereinbarkeit der von ihm angegriffenen Bestimmung in der Geschäftsordnung des Antragsgegners zu 2., auf deren Wirksamkeit es nach seiner Auffassung ankommt, mit übergeordnetem Recht, namentlich mit der Bundessatzung, der Landessatzung Bayern und mit Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Im Kern hält er an seiner schon erstinstanzlich vertretenen Auffassung fest, der Vorstand des Antragsgegners zu 1. hätte „grundlos“ seine eigene Neuwahl angeordnet, nämlich nur, um sich einer „Minderheit zu ... entledigen“, vorliegend offenbar des Antragstellers. Die Antragsgegner verteidigen die erstinstanzliche Entscheidung.

## **III.**

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Im Ergebnis zu Recht hat die Landesschiedskommission die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen.

1. Soweit der Antragsteller beantragt hat, die „Oder-Regelung“ (Nr. 1 b Satz 5, 2. Variante) der Geschäftsordnung des Kreisverbands München „ersatzlos zu streichen“, war der Antrag, der sich bei sachgerechter Auslegung als Anfechtung des Beschlusses über diesen Teil der Geschäftsordnung darstellt, schon unzulässig. Zwar können auch Beschlüsse über Satzungen und Geschäftsordnungen Gegenstand der Beschlussanfechtung in einem Schiedsverfahren sein, aber nur innerhalb der in § 7 Abs. 3 der Schiedsordnung (SchO) bestimmten Monatsfrist. Diese ist vorliegend nicht gewahrt. Die Bundesschiedskommission sieht es als erwiesen an, dass die von dem Antragsteller beanstandete Vorschrift in der Geschäftsordnung jedenfalls vor 2016 beschlossen wurde. So hat es der Antragsgegner vorgetragen und der Antragsteller, dem dieser Vortrag eröffnet wurde, hat ihn nicht nur unbestritten gelassen, sondern bestätigt und konkretisiert. Nach Auffassung des Antragstellers wurde über die Geschäftsordnung sogar schon im Jahre 2008 beschlossen.  
Zu Unrecht wendet der Antragsteller ein, durch die Ausschlussfrist für die Anfechtung von Beschlüssen blieben gegen übergeordnetes Recht verstoßende parteiinterne Normen letztlich unbeanstandet, wenn innert dieser Frist keine Anfechtung erfolgt sei. Durch § 7 Abs. 3 SchO wird nur die *abstrakte* Kontrolle von Beschlüssen durch die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei beschränkt. Kommt es auf die Gültigkeit solcher Beschlüsse in einer konkreten Streitsache an, unterliegen sie selbstverständlich der vollen Nachprüfung durch die Schiedsgerichtsbarkeit. So wäre es auch hier, käme es bei der Anfechtung des angegriffenen Ortsvorstandsbeschlusses auf die Gültigkeit der Nr. 1 b der Geschäftsordnung an, was aber, wie nachstehend dargelegt wird, nicht der Fall ist.
2. Die Kreisverbände der Partei sind berechtigt, ihre innere Ordnung durch eigene Satzungen zu regeln, die nicht im Widerspruch zur Bundessatzung – insbesondere zu deren Bestimmungen über die „allgemeinen Verfahrensregeln der Partei“ – oder zur Satzung ihres Landesverbands stehen dürfen (§ 13 Abs. 10 BS). Macht ein Kreisverband von diesem Recht keinen Gebrauch oder lässt er Fragen in der eigenen Satzung unregelt, gelten jedenfalls die Vorschriften der Bundessatzung über die Organe der Partei (Abschnitt 4 BS) für den Kreisverband entsprechend

(§ 14 Abs. 2 BS). Gleiches gilt für die Ortsverbände, wenn ein Kreisverband in Ortsverbände gegliedert ist (§ 13 Abs. 8 BS).

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass im Kreisverband München keine Kreissatzung und im Ortsverband München-Süd keine Ortsverbandssatzung besteht. Dies hat zur Folge, dass auf die hier strittigen Rechtsfragen, neben den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Bundessatzung, insbesondere § 33 BS, und die Vorschriften über den Parteivorstand entsprechend anzuwenden sind.

- a) Für die Frage, ob der Ortsverbandsvorstand des Antragsgegners zu Recht eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Ortsverbandsvorstands einberufen hat, kommt es nicht darauf an, ob der Ortsverbandsvorstand dabei von der richtigen Rechtsgrundlage für seine Entscheidung ausgegangen ist. Entscheidend ist allein, ob sich die Maßnahme, gemessen an den *tatsächlich* anzuwendenden Vorschriften des Satzungsrechts der Partei, als rechtmäßig erweist.

Das ist hier der Fall. Ein Parteiamt endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei (33 Abs. 1 BS). Da auf die Verhältnisse des Antragsgegners zu 1. mangels eigenen Satzungsrechts die Vorschriften für den Parteivorstand entsprechend anzuwenden sind, wird dessen Ortsverbandsvorstand „in jedem zweiten Jahr [neu] gewählt“ (§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 BS). Da der Ortsverbandsvorstand des Antragsgegners zu 2. zuletzt im Jahre 2016 gewählt wurde, ist von daher jedenfalls gegen den Beschluss des Ortsverbandsvorstands, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Tagesordnung die Neuwahl des Ortsverbandsvorstands anzukündigen - und nur um den geht es hier-, nichts einzuwenden.

- b) Obwohl der angegriffene Beschluss schon aus diesem Grunde nicht zu beanstanden ist, sei darauf hingewiesen, dass die Bundesschiedskommission im Falle einer Delegiertenwahl die jederzeitige Neuwahl - ungeachtet des Ablaufs einer „Amtszeit“ als zulässig angesehen hat - *BSchK - Beschl. V. 1.11.2008 - BSchK 109/2008* -.

Es spricht einiges dafür, dass dies bei der Wahl von Vorständen ähnlich zu sehen ist, allerdings unter der Voraussetzung, dass - vom Falle des Rücktritts abgesehen - die letzte Entscheidung, ob eine Neuwahl schon vor dem Ablauf einer Amtszeit vorzunehmen ist, stets dem Wahlorgan, nicht aber dem einladenden Vorstand obliegt.

Nach all dem hat sich die Anfechtung des Beschlusses des Ortsverbandsvorstands des Antragsgegners zu 2. als unbegründet und die Entscheidung der Landesschiedskommission im Ergebnis als zutreffend erwiesen; die Beschwerde war deshalb zurückzuweisen.

#### **IV.**

Die Beschwerde des Antragstellers blieb - wie oben dargelegt - ohne Erfolg, weil es auf die Wirksamkeit der Geschäftsordnung des Antragsgegners zu 1. nicht ankam. Einiges deutet aber darauf hin, dass diese Geschäftsordnung in erheblichem Maße Rechtsnormen enthält, die sich nicht auf die inneren Verhältnisse und die innere Arbeitsweise eines Organs des Kreisverbands (z. B. des Kreisparteitags oder des Kreisvorstands) beziehen, sondern das Verhältnis dieser Organe zueinander, ja, darüber hinaus auch das Verhältnis zwischen dem Kreisverband und seinen Ortsverbänden, z. B. auch deren Abgrenzung, regeln. Solche Vorschriften müssen regelmäßig durch Satzung getroffen werden. Dies könnte sich als problematisch erweisen, wenn es in einer Streitsache auf die Wirksamkeit der Geschäftsordnung ankäme. Dem Antragsgegner zu 2. wird empfohlen, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zu widmen und, wenn ihm an einer rechtssicheren Regelung dieser Fragen gelegen ist, die Regelungen ggf. durch Kreissatzung zu treffen.